Satzung des Badischen Leichtathletik-Verbandes e.V.

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes

(1) Der Badische Leichtathletik-Verband (BLV) ist die Vereinigung der Leichtathletik treibenden Vereine im Bereich der Badischen Sportbünde.

(2) Der BLV ist als Landesverband Mitglied im Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV), Süddeutschen Leichtathletik-Verband (SLV), Badischen Sportbund Nord, Badischen Sportbund Süd und Landessportverband Baden-Württemberg. Außerdem ist er Mitglied der Internationalen Bodensee-Leichtathletik (IBL).

(3) Der BLV kann die Mitgliedschaft bei weiteren Verbänden oder Organisationen erwerben, wenn dies zur Förderung des Verbandszweckes sinnvoll oder erforderlich ist.

(4) Zweck ist die Förderung des Sports. Der BLV pflegt und fördert die Leichtathletik als Leistungs-, Wettkampf, Freizeit-, Lauf- und Gesundheitssport.

(5) Der BLV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabeordnung.

(6) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Der BLV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(9) In begründeten Fällen können gewählte Funktionsträger für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), Sachbezüge und/oder eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Ehrenamtspauschale entscheidet der Verbandsrat.

(10) Der BLV ist politisch und weltanschaulich neutral.

(11) Der BLV hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

Vereinszweck

(1) Der BLV hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) Die einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik in seinem Verbandsgebiet gemäß den Regeln und Bestimmungen der „Internationalen Wettkampf Regeln" (IWR) und der „Leichtathletik-Ordnung" (DLO) des DLV.

b) Die Festlegung der Termine und Orte der Verbandsveranstaltungen.

c) Die Durchführung von Meisterschaften und Bestenkämpfen in Wettbewerben nach Maßgabe der (DLO).

d) Die Entwicklung eines Wettkampf- und Übungsangebotes im Freizeit-, Lauf- und Gesundheitssport.

e) Den Abschluss und die Durchführung von Vergleichskämpfen und die Auswahl und Betreuung der badischen Leichtathleten für diese Vergleichskämpfe.

f) Die Führung der alljährlichen badischen Besten- und Ranglisten, die Anerkennung und Registrierung badischer Höchstleistungen und die Weitermeldung von Deutschen-, Europa- und Weltbestleistungen an den DLV.

g) Die Entwicklung und Durchführung von Modellmaßnahmen auf dem Gebiet des, Freizeit-, Lauf- und Gesundheitssports und deren Realisierung im Zusammenwirken mit den BLV-Kreisen bzw. BLV-Bezirken, den Mitgliedsvereinen und anderen Organisationen des Sports. Soweit nachfolgend in dieser Satzung, in Ordnungen des Verbandes von Kreisen die Rede ist, sind damit auch die Bezirke gemeint.

h) Die Weiterentwicklung der Lehre der Leichtathletik, Planung sowie Durchführung der Trainer- und Übungsleiter-Aus- und Fortbildung, ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Sports.

i) Die Planung und Durchführung von Schulungen der badischen Leichtathleten durch entsprechende Lehrgänge und Kadermaßnahmen, ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Sports.

j) Die Talentsichtung und Talentförderung auf allen Ebenen in intensiver Zusammenarbeit insbesondere auch mit den Schulen und anerkannten Trägern aus dem Gesundheitswesen.

k) Die Planung und Durchführung der Kampfrichter-Aus- und Fortbildung.

l) Die Vertretung der badischen Leichtathletik beim DLV und SLV, bei den Badischen Sportbünden, beim Landessportverband Baden-Württemberg und gegenüber anderen Sportfachverbänden.

m) Die Zusammenarbeit zur Förderung der Leichtathletik mit anderen Leichtathletik-Landesverbänden, insbesondere mit dem Württembergischen Leichtathletik- Verband sowie mit dem Süddeutschen Leichtathletik-Verband und der internationalen Bodensee Leichtathletik.

n) Die Entscheidung in Streitfällen zwischen den Mitgliedern nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV bzw. der Schiedsmannordnung des BLV.

o) Die Bekämpfung des Dopings in der Leichtathletik.

(2) Der BLV ist berechtigt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und Geräte zu erwerben und zu besitzen.

§ 3 Jugendarbeit

Die Ziele der Jugendarbeit und ihre Organisation sind in der Jugendordnung des BLV geregelt, die der Zustimmung des Verbandstages, in den Jahren in denen kein Verbandstag stattfindet, des Verbandsrates, bedarf.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können nur gemeinnützige und im Vereinsregister eingetragene Vereine werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag des Vereins an die BLV-Geschäftsstelle eingeleitet. Diesem Antrag ist eine gültige Vereinssatzung beizufügen. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme ist dem jeweiligen Sportbund, dessen Mitglied der Verein mit der Aufnahme wird, dem aufgenommenen Verein und dem zuständigen BLV-Kreis schriftlich mitzuteilen.

(2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft und zur Zulassung der Vereine zum Wettkampf- betrieb ist die Meldung von Leichtathleten bei der jährlichen Bestandserhebung der Badischen Sportbünde. Vereine, die bereits Mitglied im Badischen Sportbund Nord
oder im Badischen Sportbund Freiburg sind und über die jährliche Bestandserhebung Mitglieder unter der Sportart Leichtathletik melden, erwerben mit Abgabe der Meldung die Mitgliedschaft im BLV vorbehaltlich der Zustimmung durch das Präsidium. Die Mitgliedschaft wird dem aufgenommenen Verein und dem zuständigen BLV-Kreis schriftlich mitgeteilt.

(3) Mitglieder sind auch natürliche Personen, die von einem ordentlichen Verbandstag gemäß § 7 dieser Satzung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 a. durch Austritt oder Ausschluss gemäß Abs. 6 oder 7 aus dem BLV;
 b. durch Austritt oder Ausschluss aus den Badischen Sportbünden;
 c. durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung des Vereins, dass seine Leichtathletik- abteilung aufgelöst wurde;
 d. durch Verlust der Gemeinnützigkeit.
 e. durch Ausschluss aufgrund Beschlusses des Rechtsausschusses gem. § 12 Abs. Nr. 7

(5) Bei Ausschluss gemäß Abs. 4 lit. a) und b) sowie beim Verlust der Gemeinnützigkeit gemäß Abs. 4 lit. e) erlischt die Mitgliedschaft mit Zugang der entsprechenden Mitteilung beim betroffenen Verein oder einem anderen, in dieser Mitteilung bezeichneten Zeitpunkt.

(6) Der Austritt gemäß Abs. 4 lit. a) kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die BLV-Geschäftsstelle erklärt werden. Tritt ein Verein aus den Badischen Sportbünden aus, endet die Mitgliedschaft gemäß Abs. 4 lit. b) mit Wirksamkeit jenes Austritts. Im Falle des lit. c) erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf des Jahres, in dem der Verein die Auflösung seiner Leichtathletikabteilung erklärt bzw. bei der jährlichen Bestandserhebung der Badischen Sportbünde keine Leichtathleten meldet, es sei denn, der betroffene Verein meldet der BLV-Geschäftsstelle noch vor Ablauf des Folgejahres, dass er wieder über Leichtathleten verfügt.

(7) Ein Verein kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn dieser trotz zweimaliger schriftlicher oder EMail ausgesprochener Aufforderung seitens der BLV-Geschäftsstelle seinen Zahlungsverpflichtungen über mehr als zwei Monate nach Absendung der letzten Aufforderung nicht nachkommt.

(8) Im Übrigen kann ein Mitglied außerhalb der Rechts- und Verfahrensordnung durch Beschluss des Verbandsrates oder des Verbandstages aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder wenn es das Ansehen oder die Interessen des BLV schädigt oder Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane missachtet.

(9) Gegen Beschlüsse des Präsidiums gemäß Abs. 6 sowie gegen Beschlüsse des Verbandsrates oder des Verbandstages gemäß Abs. 7 kann Einspruch beim BLV- Rechtsausschuss erhoben werden. Einsprüche sind innerhalb von einem Monat nach Information des betroffenen Vereins über den Ausschlussbeschluss schriftlich einzureichen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Einspruch ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Vereins aus der Mitgliedschaft.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Vereine regeln ihre Angelegenheiten selbständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung, zu deren Anerkennung sie sich verpflichten.

(2) Sie sind berechtigt:

a) unter Beachtung der Bestimmungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes an den Veranstaltungen des Badischen Leichtathletik-Verbandes, des Süddeutschen Leichtathletik-Verbandes, der Internationalen Bodensee-Leichtathletik, des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, anderer Leichtathletik-Verbände und von dessen Organisationen teilzunehmen.

b) unter Beachtung der Bestimmungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes und nach Einholung der Genehmigung des BLV bzw. dessen Unterorganisationen selbst Leichtathletik-Veranstaltungen durchzuführen.

c) ihre Rechte entsprechend dieser Satzung wahrzunehmen, insbesondere durch Entsendung ihrer Vertreter in den Kreis- bzw. Bezirkstagen und dem Verbandstag teilzunehmen, dort mitzuwirken und Anträge zu stellen.

d) unter Beachtung der Vorschriften der DLO sich zu Leichtathletikgemeinschaften (LG) zusammenzuschließen und Startgemeinschaften zu bilden.

(3) Die Vereine sind verpflichtet, ihre eigenen Satzungen so zu fassen, dass sie dieser Satzung und der DLV-Satzung nebst den jeweiligen Bestandteilen und Nebenordnungen nicht widersprechen.

(4) Die Vereine, die dem Zuständigkeitsbereich des Badischen Sportbundes Süd angehören sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe die Delegierten aus dem Bereich des Sportbundes Süd beim Verbandstag in einer gesonderten Abstimmung beschließen.

(5) Die Vereine, die dem Zuständigkeitsbereich des Badischen Sportbundes Nord angehören sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag gemäß dessen Bestimmungen zu leisten.

(6) Ansonsten verlangt der BLV grundsätzlich keine weiteren Beiträge. Er ist aber berechtigt, durch Beschluss des Verbandsrates Abgaben, Gebühren und in begründeten Ausnahmefällen Umlagen bis maximal 200,00 € zu erheben.

§ 6 Die Organe des Verbandes

(1) Die Organe des Verbandes sind:
 a. der Verbandstag
 b. der Verbandsrat
 c. das Präsidium
 d. das Verbandsgericht

(2) Wenn im Text dieser Satzung und der sie gemäß § 19 ergänzenden Ordnungen bei der Nennung von Ämtern oder Funktionen die männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter auch mit Frauen besetzt und alle Funktionen auch von Frauen wahrgenommen werden. In diesem Fall ist für das Amt bzw. die Funktion die weibliche Sprachform zu verwenden.

§ 7 Der ordentliche Verbandstag

Zusammensetzung

(1) Der Verbandstag setzt sich aus dem BLV-Verbandsrat und den in den Kreisen gewählten Delegierten aus den Mitgliedsvereinen zusammen. Die Fachwarte und Mitglieder des Rechtsausschusses können, soweit sie nicht Delegierte sind, beratend teilnehmen.

Turnus und Ankündigung

(2) Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre statt. Der geplante Termin des ordentlichen Verbandstages ist mindestens zwölf Wochen vorher auf der Website des BLV zu veröffentlichen.

Einladung

(3) Die Einladung aller in den Kreisen und Bezirken gewählten Delegierten hat unter Nennung des Ortes, des Beginns und der Tagesordnung des Verbandstags mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag durch das Präsidium schriftlich oder per Email zu erfolgen. Sie ist auf der Website des BLV zu veröffentlichen.

Zuständigkeit

(4) Der Verbandstag ist zuständig für die

a) Ordnung aller Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht vom Präsidium oder einem anderen Verbandsorgan zu besorgen sind;

b) Entlastung, Wahl und Abberufung des Präsidiums, des Verbandsgerichts, des Rechtswartes, der Schiedsmänner, der Kassenprüfer und deren Stellvertreter sowie die Bestätigung des Vizepräsident Jugend, seines Stellvertreters und der Fachwarte;

c) Entgegennahme des Rechenschafts- und Geschäftsberichts des Präsidiums;

d) Festsetzung des Verbandsbeitrages für Vereine aus dem Bereich des BSB-Süd (nur die Delegierten aus dem Bereich des BSB Süd gem. § 5 Abs. 4).

e) Beschlussfassung über Verträge von besonderer Bedeutung über die Zusammenarbeit mit anderen Sport- und Sportfachverbänden;

f) Beschlussfassung über Neufassung und Änderung der Satzung und Ordnungen, soweit nicht der Verbandsrat oder das Präsidium gemäß §§ 9, 10 dazu berechtigt sind;

g) Wahl des Ortes des folgenden Verbandstags

h) Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes.

Stimmrecht

(5) Auf dem Verbandstag sind die in den Kreisen gewählten Delegierten aus den Mitgliedsvereinen und die Mitglieder des Verbandsrates stimmberechtigt. Jeder Delegierte kann maximal bis zu drei Stimmen abgeben, die seinem Kreis gemäß Abs. 6 zustehen. Jedes Mitglied des Verbandsrates hat eine Stimme. Es kann mit der Ausübung seiner Stimme ein anderes Mitglied des Verbandsrates oder einen Delegierten schriftlich bevollmächtigen. Mitglieder des Präsidiums sind bei Wahlen nicht stimmberechtigt.

(6) Die Kreise entsenden entsprechend ihrer Mitgliederzahl Delegierte zum Verbandstag. Die jedem Kreis bzw. Bezirk zustehende Stimmenzahl richtet sich nach der Mitgliederzahl gemäß der letzten durch die Sportbünde veröffentlichten Bestandserhebung. Für je angefangene 500 gemeldeter Leichtathleten steht dem Kreis eine Stimme zu. Als Delegierte können Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres entsandt werden. Einem Delegierten können aus einem Kreis bis zu drei Stimmen zur Ausübung

übertragen werden. Die Delegierten sind in Kreistagen zu wählen und der Geschäftsstelle bis spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag mit Namen und Anschrift schriftlich oder per Email bekannt zu machen.

Wahlen

(7) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der gemäß §4 der Satzung Mitglied des BLV ist. Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören. Stehen zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl oder stimmen auf Verlangen mindestens eines Teilnehmers des Verbandstages mindestens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten seinem entsprechenden Antrag zu, so ist geheim abzustimmen.

(8) Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren. Die Gewählten bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist – vorbehaltlich Satz 5 – zulässig. Die gleichzeitige Übernahme von mehreren Wahlämtern innerhalb des Präsidiums ist grundsätzlich nicht gestattet. Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied des Präsidiums aus, so kann der Verbandsrat auf Vorschlag des Präsidiums einen Vertreter mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zu einer Neuwahl beauftragen. Kassenprüfer dürfen nicht länger als zwei Wahlperioden hintereinander tätig sein.

Erhält keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchgeführt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist der Kandidat, welcher in der Stichwahl die meisten Stimmen der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.

Anträge

(9) Anträge, über die der Verbandstag beraten und beschließen soll, können von Mitgliedsvereinen, Kreisen, vom Verbandsrat, vom Präsidium und vom Jugendausschuss (BLJA) gestellt werden. Eventuelle Anträge müssen schriftlich oder per Email bis spätestens 6 Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle eingegangen sein und sind spätestens zum Zeitpunkt der Einladung zum Verbandstag auf der Website des BLV zu veröffentlichen.

Beschlüsse

(10) Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen müssen mit zwei Dritteln, die Auflösung des Verbandes mit drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

(11) Über die auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse und diskutierten Themen ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Verweis

(12) Einzelheiten über die Durchführung der Verbandstage, insbesondere zu Einladung, Tagesordnung, Leitung, Wahlen, Anträgen und Niederschrift enthält die Geschäftsordnung des BLV.

§ 8 Der außerordentliche Verbandstag

(1) Wenn es das Interesse des BLV erfordert, kann das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Es muss ihn einberufen auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Verbandsrates.

(2) Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag. Die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag finden auf den außerordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladungsfrist bei dringender Notwendigkeit auf zwei Wochen verkürzt werden kann. Über die Dringlichkeit entscheidet das Präsidium.

§ 9 Der Verbandsrat

Zusammensetzung

(1) Mitglieder des Verbandsrates sind die Vertreter der Kreise und die Mitglieder des Präsidiums. Die Ehrenmitglieder und die Fachwarte können an den Sitzungen des Verbandsrates beratend teilnehmen. Sie sind zu Sitzungen des Verbandstages und Verbandsrates einzuladen.

(2) Die Kreisvorsitzenden können sich bei Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied ihres Kreises vertreten lassen, die Mitglieder des Präsidiums können ein anderes Präsidiumsmitglied in Textform zur Stimmabgabe bevollmächtigen.

Zuständigkeit

(3) Der Verbandsrat ist zuständig für die

a) Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten von grundsätzlicher und sonst erheblicher Bedeutung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandstages fallen,

b) Beschlussfassung über Änderung, Ergänzung und Aufhebung von die Satzung ergänzende Nebenordnungen,

c) Genehmigung des Haushaltsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,

d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,

e) Einsetzung von Kommissionen für bestimmte Aufgabengebiete,

f) Bestätigung der Fachwarte in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet,

g) Berufung von Beauftragten für einen begrenzten Zeitraum zur Erfüllung bestimmter Aufgaben auf Vorschlag des Präsidiums.

h) Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung von Abgaben, Umlagen und Gebühren,

i) Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der Ehrenamtspauschale für gewählte Präsidiumsmitglieder nach § 3 Nr. 26 a EStG zu entscheiden

j) Beratung von Satzungs- und Strukturfragen,

k) Vorschlagsrecht für Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Verleihung des Ehrenrings und der Ehrenmitgliedschaft.

Turnus und Einberufung

(4) Der Verbandsrat soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Er muss zusätzlich einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragen. Der Verbandsrat wird vom Präsidenten einberufen. Der Termin der Sitzung wird vom Präsidium festgelegt.

Beschlüsse

(5) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder gem. Absatz (1) Satz 1 anwesend oder vertreten ist.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Mitglieder des Verbandsrates, die mehrere Ämter innehaben, haben nur eine Stimme.

(7) Bei Stimmengleichheit ist der Sachverhalt erneut zu diskutieren und zur Abstimmung zu bringen. Erneute Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 10 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten,
 a. dem Vizepräsidenten Finanzen
 b. dem Vizepräsidenten Leistungssport
 c . dem Vizepräsidenten Freizeit-, Lauf- und Gesundheitssport
 d. dem Vizepräsidenten Wettkampfwesen
 e . dem Vizepräsidenten Öffentlichkeitsarbeit
 f. dem Vizepräsidenten Bildung
 g. dem Vizepräsident Jugend
 h. dem/den Ehrenpräsidenten (ohne Stimmrecht)

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten Finanzen, Leistungssport, Freizeit-, Lauf- und Gesundheitssport sowie Öffentlichkeitsarbeit. Je zwei Mitglieder des Vorstands sind zur gemeinsamen Vertretung des Verbands berechtigt.

(3) Im Innenverhältnis gilt, dass eine Vertretung ohne den Präsidenten nur bei seiner Verhinderung zulässig ist. In Rechtsverfahren und Verbandsrechtsverfahren ist der Rechtswart besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

(4) Die gesetzlichen Vertreter des BLV sind ermächtigt, Unstimmigkeiten in der Satzung auszuräumen soweit sie redaktioneller Art sind und Änderungen, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

(5) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden vom Verbandstag gewählt. Kann auf dem Verbandstag ein Präsidiumsamt nicht besetzt werden oder scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, kann der Verbandsrat bis zur Neuwahl ein Präsidiumsmitglied bzw. einen Präsidiumsbeauftragten berufen. Der Vizepräsident Jugend wird vom BLJA gewählt.

(6) Einen Sitz ohne Stimmrecht im Präsidium, im Verbandsrat und beim Verbandstag haben neben dem Ehrenpräsidenten der Geschäftsführer und der Rechtswart.

(7) Wegen der näheren Ausführungen über Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums und seiner Mitglieder sowie Bestimmungen über die Beschlussfassung in den Präsidiumssitzungen wird auf die jeweils aktuell gültigen Ordnungen verwiesen.

§ 11 Die Ausschüsse

(1) Das Präsidium kann die Einrichtung von Ausschüssen beschließen. Die Präsidiumsmitglieder tragen die Verantwortung für die Ausschüsse ihres Zuständigkeitsbereiches. Die Fachwarte sind für die Organisation und Aufgabenerfüllung in ihrem Bereich zuständig und verantwortlich.

Die Fachwarte werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandstag, in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet vom Verbandsrat bestätigt. Der Berufungszeitraum erstreckt sich bis zum Ende der jeweils laufenden Wahlperiode. Die Ausschüsse werden durch die jeweils verantwortlichen Präsidiumsmitglieder geleitet, sofern diese die Leitung nicht an Mitglieder der Ausschüsse delegieren; die Verantwortlichkeiten nach Satz 2 bleiben von solch einer Delegation unberührt.

(2) Die Abgrenzung der einzelnen Aufgabenbereiche der Ausschüsse erfolgt in der Verwaltungs- bzw. Jugendordnung. Darüber hinaus wird das Jugendteam unter der Leitung des Jugendwartes zur Erfüllung der sich aus der Jugendordnung ergebenden Aufgaben tätig.

(3) Das Jugendteam kann einzelne Mitglieder der Ausschüsse mit der Wahrnehmung der Interessen der Jugend in dem jeweiligen Ausschuss beauftragen. In die Ausschüsse der Vizepräsidenten Leistungssport und Wettkampfwesen kann die Jugend, wenn sie kein Mitglied findet, das sie mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen möchte, (jeweils) eine Vertretung entsenden.

(4) Die (jeweils anderen) Mitglieder des Präsidiums sowie der Geschäftsführer sind berechtigt, beratend an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

(5) Die Ausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben die Beschlüsse der Organe des Verbandes und der Jugendvertretung zu beachten. Grundsatzbeschlüsse bedürfen vor der Ausführung der Zustimmung des Präsidiums.

§ 12 Das Verbandsgericht

(1) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird von den Schiedsmännern und dem Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV sowie der Schiedsmannordnung des BLV ausgeübt.

(2) Die Schiedsmänner sind eine dem Rechtsausschuss vorgeschaltete Einrichtung mit der Aufgabe, auf eine gütliche Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken bzw. Sachverhalte zu regeln, für die der Verbandsrechtsweg nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV gegeben ist.

(3) Die Schiedsmänner sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Je ein Schiedsmann ist zuständig für die
Region 1: Rhein-Neckar, Sinsheim, Tauber-Odenwald
Region 2: Bruchsal, Karlsruhe, Pforzheim, Rastatt/Baden-Baden/Bühl
Region 3: Kehl, Offenburg, Wolfach, Lahr, Region Freiburg
Region 4: Oberrhein, Neustadt, Schwarzwald-Baar, Hegau-Bodensee

(4) Einzelheiten zu Funktion, Bestellung und Zuständigkeit der Schiedsmänner sowie zum Schiedsverfahren regelt die Schiedsmannordnung des BLV.

(5) Wird keine Einigung erzielt, wird die Verbandsgerichtsbarkeit vom Rechtsausschuss wahrgenommen. Die Mitglieder des Rechtsausschusses sollen aus verschiedenen Kreisen bzw. Bezirken kommen. Zusammensetzung und Beschlussfassung bestimmen sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO - DLV).

(6) Der Rechtsausschuss ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er kann folgende Ordnungsmaßnahmen wegen Sportwidrigkeiten aussprechen:

a. Ermahnung
b. Auflage
c. Geldbuße
d. befristete oder dauernde Wettkampfsperre
e. befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeiten der Ausübung eines Amtes
f. befristete oder dauernde Sperre eines Vereins oder einer Leichtathletikgemeinschaft für den Wettkampfbetrieb
g. Ausschluss eines Mitglieds

§ 13 Die Kassenprüfer

(1) Gemäß § 7 werden zwei Kassenprüfer sowie zwei Stellvertreter gewählt, die aus verschiedenen Kreisen kommen können.

(2) Die Stellvertreter werden in der gewählten Reihenfolge tätig, wenn ein Kassenprüfer im Laufe der Wahlperiode auf Dauer ausscheidet oder verhindert ist.

(3) Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgabe gemeinsam wahr. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Kassen- und Wirtschaftsführung des BLV laufend zu überwachen. Sie erstatten dem Verbandstag, in den Jahren zwischen den Verbandstagen dem Verbandsrat den Prüfbericht.

§ 14 Die Kreise bzw. Bezirke

(1) Zur Durchführung der dem BLV obliegenden Aufgaben ist das Verbandsgebiet in Kreise/Bezirke eingeteilt. Soweit in dieser Satzung, in Ordnungen des Verbandes von Kreisen die Rede ist, sind damit auch die Bezirke gemeint.

(2) Die Kreise sind Untergliederungen des Verbandes ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie werden von einem Vorsitzenden geführt und gegenüber dem BLV vertreten. Die Anzahl bzw. die Größe der Kreise soll so bemessen sein, dass die Arbeit in den Kreisen unter strukturellen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll ist.

(3) Den Kreisen obliegt insbesondere die Aufgabe, amtliche, regionale Leichtathletik-Veranstaltungen, Lehrgangsmaßnahmen, Schulungen (v. a. des Kampfrichterwesens) durchzuführen und die Vereine in allen Fragen der Leichtathletik zu beraten und zu unterstützen. Weiterhin unterstützen die Kreise auch Veranstaltungen des BLV, der ARGE Baden-Württembergischer Leichtathletik-Verbände, des SLV, des DLV und der IBL.

(4) Dem BLV gehören derzeit folgende Leichtathletikkreise an:

Bruchsal, Region Freiburg, Hegau-Bodensee, Karlsruhe, Kehl, Lahr, Neustadt, Oberrhein, Offenburg, Pforzheim, Rastatt/Baden-Baden/Bühl, Rhein-Neckar, Schwarzwald-Baar, Sinsheim, Tauber-Odenwald, Wolfach

(5) Über eine strukturelle Neuordnung der Kreise entscheidet der Verbandsrat auf Antrag eines der betroffenen Kreise oder des Präsidiums.

(6) Die Organe der Kreise sind:

a) Der Kreistag,
bestehend aus dem Kreisvorstand und den stimmberechtigten Vertretern der Kreisvereine

b) Der Kreisvorstand
Dieser besteht aus dem Kreisvorsitzenden und soll weiter mit folgenden Ressorts besetzt sein:

1. dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
2. dem Jugendwart,
3. dem Kampfrichterwart
4. dem Kassenwart,
5. dem Presse- /Statistikwart,
6. dem Schülerwart,
7. dem Sport- und Wettkampfwart.

Dem Kreistag steht es frei, weitere Ressorts in den Kreisvorstand aufzunehmen oder Ressorts zu teilen. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Hand ist zulässig. Dem Kreistag steht es frei, bestimmte Aufgaben in einen Ausschuss zu delegieren.

c) Die Aufgaben des Kreistages sind:

- die Entlastung, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kreisvorstandes, der Kassenprüfer, der Delegierten für den Verbandstag sowie die Bestätigung des Jugendwartes

- die Entgegennahme des Rechenschafts- und Geschäftsberichtes des Kreisvorstandes

- die Beschlussfassung über das Votum im Verbandsrat bei Abstimmung über die Veränderung des Kreisgebietes.

d) Die Kreise halten mindestens alle drei Jahre einen Kreistag ab. Die Einberufung zum Kreistag hat durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich oder per Email an alle Vereine des Kreises zu erfolgen.

Auf dem Kreistag sind die Mitglieder des Vorstandes ungeachtet der Zahl der Ämter, die sie bekleiden, sowie die Vertreter der Vereine mit einer Stimme stimmberechtigt. Die Häufung von Vorstands- und Vereinsstimme ist zulässig.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vertreter beschlussfähig. Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Erneute Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Anträge sind in der Geschäftsordnung des BLV geregelt.

e) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind:

- Wahrnehmung der Aufgaben aus der BLV-Satzung und BLV-Ordnungen
- Vertretung des Kreises im Verbandsrat
- Durchführung der Beschlüsse der BLV-Organe und des Kreistages
- Organisation von Kreis- und Verbandsveranstaltungen (z.B. Meisterschaften, Vergleichskämpfe, Schulungen…)
- Festsetzung von kreisinternen Gebühren
- Unterstützung der Kreisvereine bei sportartspezifischen Themen

§ 15 Geschäftsstelle, Geschäftsführer

Der BLV unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet, der vom Präsidium bestellt wird. Der Geschäftsführer ist im täglichen Geschäft unmittelbar dem Präsidenten unterstellt.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitarbeiter

1. Alle gewählten Mitarbeiter im BLV und in den Kreisen üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des BLV vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung trifft der Verbandsrat.

2. Die gewählten und berufenen Mitarbeiter im BLV und den Kreisen haben Anspruch auf Ersatz barer Auslagen nach Maßgabe der vom Verbandsrat erlassenen Richtlinien.

3. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in der Satzung des BLV vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des BLV beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese Personen gegenüber dem BLV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Wahrnehmung und Erfüllung seines Verbandszwecks und seiner Aufgaben, z. B. Mitgliederverwaltung, Athletendatei, erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt der BLV personenbezogene Daten seiner Mitglieder, Athleten der Mitgliedsvereine, Beschäftigten und Mandatsträger unter Einsatz von Dateiverarbeitungsanlagen. Hierbei handelt es sich überwiegend um folgende Daten: Vor- und Zuname, Geburtstag, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Anschrift, Lizenzen und Funktionen in Vereinen und Verband. Die zentrale Erfassung, Speicherung und Verarbeitung kann auch über das Internet erfolgen.

2. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes über die Nutzung von Telefondiensten (TGD) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte, außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem BLV nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht zulässig.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu gleichen Teilen an den Badischen Sportbund Nord und den Badischen Sportbund Freiburg oder deren steuerbegünstigten Rechtsnachfolgern, hilfsweise an eine gemeinnützige Leichtathletik- oder Jugendorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke der Förderung des Sports oder der Jugendhilfe zu verwenden haben.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes, seiner Kreise und Bezirke ist das Kalenderjahr.

§ 20 Ergänzende Regelungen

Es gelten weiterhin nachfolgende Regelungen und Nebenordnungen in der jeweils gültigen Fassung:

1. **Regelungen**
 a) DLV-Satzung
 b) Internationale Wettkampf-Regeln (IWR)
 c) DLV - Leichtathletik-Ordnung (DLO)
 d) DLV-Ethik-Code
 e) DLV - Jugendordnung (JGO)
 f) DLV - Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)
 g) Antidoping-Code (ADC) des DLV
 h) Antidoping-Code der Nationale Anti Doping Agentur (NADA World-antidoping-code
 i) World-antidoping-code der world anti-doping agency (WADA)
 j) BLV - Jugendordnung

2. **Nebenordnungen**
 a) DLV - Kampfrichterordnung (KRO)
 b) DLV - Lehrordnung (LEO)
 c) DLV - Gebührenordnung (GBO)
 d) BLV - Ehrungsordnung
 e) BLV - Finanzordnung
 f) BLV - Geschäftsordnung
 g) BLV - Schiedsmannordnung
 h) BLV - Verwaltungsordnung

Diese aufgeführten Regelungen sind sämtlich nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch den BLV-Verbandstag vom 18.10.2015, der Eintragung in das Vereinsregister und Veröffentlichung auf der Website des BLV in Kraft.

Vorstehende am 18.10.2025 beschlossene Satzung wurde am 18.08.2026 in das Vereinsregister Nr. 845 beim Amtsgericht – Registergericht – Mannheim eingetragen.